

Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Riepl
und GenossInnen**

zum Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage (1075 dB) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Beschäftigungsförderungsgesetz (BeFG) erlassen wird sowie das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Nachtschwerarbeitsgesetz, das Dienstleistungsscheckgesetz, das Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz und das Bundesfinanzgesetz 2006 geändert werden.

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

1. *Artikel 2 Ziffer 2 entfällt.*
2. *In Artikel 2 erhalten die bisherigen Ziffern 3 und 4 die Bezeichnung 2 und 3.*
3. *In Artikel 2 Ziffer 2 neu entfällt der Ausdruck „für Zwecke des Kombilohnes (§34a AMSG) und“.*
4. *Artikel 3 und 4 entfallen.*
5. *Die bisherigen Artikel 5 und 6 erhalten die Bezeichnung 3 und 4.*
6. *Artikel 7 entfällt.*
7. *Die bisherigen Artikel 8 und 9 erhalten die Bezeichnung 5 und 6.*
8. *In Artikel 6 neu Ziffer 1 entfällt der Ausdruck „und des Kombilohnes (§34a des Arbeitsmarktservicegesetz)“*

Q. Riepl
Q. Kapp
[Signature]
[Signature]

Begründung:

1. Kombilohn:

Bei dem Kombilohnmodell handelt es sich um die Subventionierung von schlecht bezahlten Tätigkeiten, nach denen am freien Markt wenig Nachfrage besteht. ArbeitgeberInnen werden durch diese Vorgangsweise in ihrem Festhalten an unterdurchschnittlicher Bezahlung bestärkt und das Anbieten von Niedriglohnarbeitsplätzen ist aus sozialdemokratischer Sicht nicht förderungswürdig.

2. Dienstleistungsscheck:

Die grundsätzliche Kritik an der Ausgestaltung des Dienstleistungsschecks bleibt aufrecht und daher entfallen die entsprechenden Bestimmungen der Gesetzesvorlage.